

Fall:



In der von dem Verlag NW-Neue Presse GmbH & Co. KG herausgegebenen, viel gelesenen Tageszeitung, erscheint eine Rezension des angestellten Redakteurs R. In dieser Rezension bespricht er ein Buch des Schriftstellers S. Die Handlung des Buches spielt in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der ehemaligen DDR. R schreibt in seiner Rezension, S habe die Verhältnisse in der DDR nur deshalb so einfühlsam darstellen können, weil er in der geschilderten Zeit intensiv als Informant der Stasi gearbeitet habe. Nach Erscheinen des Artikels wird in derselben Zeitung eine Flut von Leserbriefen veröffentlicht, in denen S heftig beschimpft wird. Auch im Internet wird S scharf angegriffen. Das hat zur Folge, dass der Absatz des Buches dramatisch zurückgeht. Der von einem unabhängigen von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen geschätzte Schaden beläuft sich auf 15.000 € entgangenes Honorar für S. S kann mit Hilfe der Stasiunterlagenbehörde nachweisen, dass er niemals als Informant für die Stasi tätig war.

- Kann S Ersatz des Schadens von R persönlich verlangen?
- Kann S von der NW-Neue Presse GmbH & Co. KG Schadensersatz verlangen?
- Hat S gegen R und die NW-Neue Presse GmbH & Co. KG Ansprüche auf einen Widerruf der Behauptungen über die Stasimitarbeit?

Abwandlung:

Einer der Kommanditisten der NW-Neue Presse GmbH & Co. KG ist K. Dieser hatte bei der Gründung der Gesellschaft 2008 seine Einlage in Höhe von 35.000 € eingezahlt. Die Gewinne der darauf folgenden Jahre bis 2015 hatte K sich stets auszahlen lassen. Nachdem K in den letzten Monaten des Jahres 2015 Spekulationsverluste hatte erleiden müssen, bat er im Januar 2016 den Geschäftsführer G der Komplementär-GmbH, ihm einen Vorschuss auf die zu erwartenden Gewinne der KG für die Jahre 2016 ff. in Höhe von 60.000 € auszuzahlen. G kam dieser Bitte nach.

Kann S Ersatz des Schadens auch von K persönlich verlangen?

Bearbeitervermerk (gilt für alle Fragen):

Auf § 823 II ist nicht einzugehen und auch nicht auf Pressegesetze.

180 Punkte

